

Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 34

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechendem Rabatt.

Zürich, den 17. November 1894.

Wochenspruch: Wenn der Tag nicht hell ist, sei Du heiter;
Sonn' und froher Sinn sind Gottes Streiter.

Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank.

Der Entwurf umfasst 53 Artikel und enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. **Allgemeines.** Der Bund errichtet unter dem Namen „Schweizerische Bundesbank“ eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschließlich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt. Die mit dem Banknotenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, ohne Entgelt zu besorgen.

Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern. Sie ist berechtigt, allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Jeder Kanton hat Anspruch darauf, daß eine Zweiganstalt oder Agentur in seinem Gebiete errichtet werde. Das Grundkapital der Bundesbank beträgt 25 Millionen Franken; es kann dasselbe durch Beschluß der Bundesversammlung auf 50 Millionen erhöht werden. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

2. **Geschäftskreis.** Der Geschäftskreis beschlägt die Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland (Lombard-Verkehr), Er-

werb von zinstragenden Schuldschreibungen des Bundes, der Kantone und auswärtiger Staaten, Annahme von Geldern in verzinlicher und unverzinlicher Rechnung, Kauf und Verkauf von Edelmetallen, Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten, Giro-, Mandat- und Inkassoverkehr.

3. **Ausgabe und Einlösung und Deckung der Noten.** In diesem Kapitel ist namentlich von Bedeutung: der ganze Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten samt demjenigen der kurzfristigen Schulden der Bundesbank sollen jederzeit in den in Art. 10 erwähnten Vorräten, in schweizerischen Diskontierungswechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

4. **Rechnungsstellung, Reingewinn und Reservefonds.** Die Rechnungen der Bundesbank unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn ausweist, fallen vorab 15% in den Reservefonds. Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf 4% des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet. Der Rest des Reingewinnes kommt zu $\frac{1}{3}$ dem Bund, zu $\frac{2}{3}$ den Kantonen zu. Der gegenwärtige Reservefonds ist in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen.

5. **Organe der Verwaltung.** Für Aufstellung der Kontrolle ist vorgesehen ein Bank- und Lokalkomitee, für die Leitung ein Direktorium und eine Lokaldirektion. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, aus mehr als 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern bestehend, die durch die vereinigte Bundesversammlung unter angemessener Berücksichtigung

sichtigung der Handelsplätze und Gegenden ernannt werden. Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und einen Bank-Ausschuß von fünf Mitgliedern.

Es folgen Bestimmungen über die Befugnisse dieser Behörden. Die dem Direktorium im Hauptis der Bank unterstellten Beamten und Angestellten der Centralverwaltung werden durchs Direktorium, die übrigen Beamten und Angestellten durch den Bankrat gewählt. Die Mitglieder von Bankrat, Direktorium, Lokalkomitee, Lokaldirektion müssen Schweizerbürger sein.

6. Aufsicht durch die Bundesversammlung. Die Obergewalt über die Bundesbank steht der Bundesversammlung zu. Zu diesem Zweck bestellen die beiden Räte Prüfungskommissionen von je fünf Mitgliedern, welche auf eine mit der Legislaturperiode zusammenfallenden Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kommissionen haben jederzeit das unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank. Endlich folgen Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Die Sammlung von Materialien zur Entscheidung der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank, enthält folgende Arbeiten: Artikel 39 der Bundesverfassung. Privat-, Noten- oder Staatsbank? Von Mor Wirth. Projekt, eingereicht von Freunden der reinen Staatsbank. Bemerkungen und Vorschläge betreffend gesetzliche Ausführung des Artikels 39 (neu) der Bundesverfassung, Projekt W. Speiser. Gutachten von Nationalrat Forrer betreffend völkerrechtliche Stellung von Staatsbanken und Privatbanken mit staatlicher Beteiligung im Kriegsfall. Staatsbank und Landesbank im Kriegsfall, von Prof. Dr. Hiltz. Eingabe des Banknoten-Inspektorates, von F. F. Schweizer. Leitende Gedanken zum Ausführungsgesetz zu Art. 39 der Bundesverfassung, von Banknoten-Inspektor F. F. Schweizer. Projekt zur Fundierung und Organisation einer mit Notenmonopol ausgestatteten Bank (Eingabe der Gruppe der reinen Privatbanken). Gutachten der gemischten Banken. Organisationsprojekt der Gruppe der Kantonalbanken. Projekt einer Bundesbank, von Dr. Konrad Escher. Notenmonopol und Bundesbank, Vortrag von J. J. Keller, alt Nationalrat. Zusammenstellung der von Banken an Kantone abgegebenen Reinerträge, Banknotensteuern und Depotgebühren. Durchschnitt der Jahre 1890, 1891 und 1892 der von Banken an Kantone abgegebenen Reinerträge, Banknotensteuern und Depotgebühren. Verzeichnis der weiteren Aktenstücke, welche auf dem Kanzleisch des Bundesrats aufgelegt worden sind.

Verbandswesen.

Der schweizerische Gerberverein hat an die kantonalen Militärdepartemente eine Eingabe gerichtet, in welcher dieselben ersucht werden, sie möchten bei Vergabung von Sattlerarbeiten darauf dringen, daß möglichst nur Leder schweizerischer Provenienz verarbeitet werde, und zu diesem Zwecke sowohl in den Ausschreibungen als in den Formularen zu Lieferungsangeboten erklären, daß denjenigen Lieferanten den Vorzug gegeben werde, welche sich verpflichten, inländisches Leder zu verarbeiten. Das nämliche Gesuch wurde auch an das schweizerische Militärdepartement gerichtet, und dieses hat dem Wunsche bereits entsprochen.

Die Delegierten-Versammlung des st. gallischen kantonalen Gewerbeverbandes war von 42 Abgeordneten aus allen Teilen des Kantons besucht. Jahresbericht und Rechnungen wurden genehmigt. Die Lehrlingsprüfungen pro 1895 sollen in Lichtensteig abgehalten werden. In Bezug auf das Nachtragsgesetz über den Marktverkehr und das Hausierwesen wurde nach Anhörung eines Vortrages von Hrn. Landammann Dr. Ed. Scherrer eine Resolution gefaßt, in welcher möglichste Einschränkung des Hausierwesens gefordert wird.

Einstimmig beschloß ferner die Versammlung, den Großen Rat mittelst Eingabe zu ersuchen, die Beratung des neuen Gesetzes über die Brandversicherung im Sinne von anzustellenden Erhebungen über Einführung der privaten Gebäudeversicherung zu verschieben.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Wynau. An der Schranen zu Oberwynau wimmelt es bereits von Arbeitern, die das Elektrizitätswerk erstellen sollen. Vorerst wird gegen die Aare eine solide Straße erstellt, auf der die schweren Maschinen und Maschinenbestandteile ohne Gefährde befördert werden können. Wer sich die Arbeiten anschauen will, schlägt entweder den Weg über Arwangen ein, von wo er in 20 Minuten an Ort und Stelle ist; oder er geht über Kaltenberg und Steingasse nach Unterwynau, von wo ein gutes Sträßchen durch ein hübsches Gelände nach Oberwynau führt. Nach der Steingasse kann man auch die Bahn benutzen.

Projekt eines Wasser- und Elektrizitätswerkes an der Sihlbrugg-Hirzel. Herr Ingenieur Ab. Bögeli von Zürich, dato wohnhaft in Schönenberg, sucht um die Bewilligung nach, in der Sihl ca. 25 Meter unterhalb des Auslaufes des sogen. Sagenbaches in Schönenberg ein Wehr anzulegen und an dortiger Stelle der Sihl ein Quantum von 2,5 m³ Wasser per Sekunde entnehmen zu dürfen, um dieses Wasser mittelst einer ca. 5310 Meter langen Leitung (wovon ca. 4480 Meter in unterirdischen Wasserstollen und ca. 830 Meter in geschlossener oberirdischer Leitung) auf die Höhe zum sogen. „Rübgarten“ oberhalb Sihlbrugg zu führen und daselbe mittelst eiserner Druckleitung von 350 Meter Länge einem an der sogen. Sihlhalde ca. 700 Meter unterhalb der Sihlbrugg gelegenen Turbinenhaus zu Zwecken eines Wasser- und Elektrizitätswerkes abzugeben. Daselbst würde das Wasser wieder in die Sihl auslaufen.

Mit dem Initiativkomitee für eine elektrische Straßenbahn in St. Gallen sind die Konzessionsbedingungen, soweit dieselben das Gemeindegebiet und die Gemeindefürsorge betreffen, vereinigt. Da die kantonale Konzession ebenfalls redigiert ist, so dürften der Behandlung des Gegenstandes im Großen Räte und bei den Bundesbehörden keinerlei Hindernisse mehr entgegenstehen.

Elektrische Ausstellung in Karlsruhe. In Karlsruhe wird im September 1895 eine große elektrische Ausstellung mit besonderer Berücksichtigung des Kleinwerbes und der Haushaltung stattfinden. Unternehmer ist der Gewerbeverein mit Unterstützung von Seite des Staates und der Stadt. Das Programm ist durch den Schriftführer des Gewerbevereins und der Ausstellungscommission, W. Verblinger in Karlsruhe, zu beziehen.

Verschiedenes.

Schweiz. Landesausstellung in Genf 1896. Das Centralkomitee genehmigte mit einigen Abänderungen die Arbeitsprogramme der Gruppen 27 (Rohprodukte und deren erste Verarbeitung), 28 (Gemische Industrie), 30 (Metallindustrie), 32 (Baumaterialien), 35 (Hochbau und Einrichtung der Häuser) und 36 (Keramik und Cementindustrie). Sodann wurde der Bericht des Herrn Savard, Chefredaktor, über die Organisation der offiziellen Ausstellungszeitung entgegengenommen und beschlossen, betreffend den Annoncenteil des Organs mit der Firma Haasenstein und Vogler auf Grund eines Pachtbetrages von Fr. 12,000 in Unterhandlung zu treten. Das Budget der Ausstellungszeitung, sowie ein Reglement über Organisation und Funktionen der Redaktionscommission wurden genehmigt; ersteres sieht ein Deficit von Fr. 8900 vor. Das Komitee der Gruppe 32 (Baumaterialien) wurde angeführt, der in dieser Gruppe vorzunehmenden